

§ 73 VersVG

VersVG - Versicherungsvertragsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

Bei einer Veräußerung im Weg der Zwangsvollstreckung der versicherten Sache sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 entsprechend anzuwenden.

In Kraft seit 06.04.1959 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at